

Aktenzeichen: 2 AZR 269/92 (A)
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 19. Mai 1993
- 2 AZR 269/92 (A) -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 03. November 1989
- 3 Ca 3436/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 15. April 1992
- 5 Sa 1510/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

Gesetz:

ZPO § 41 Nr. 1, §§ 42, 43, 44, 319, 320; ArbGG § 43 Abs. 1,
§ 42 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 269/92 (A)

5 Sa 1510/89 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Mai 1993 durch den Richter Kremhelmer als Vorsitzenden, die Richter Dr. Wittek und Dr. Rost sowie die ehrenamtlichen Richter Wisskirchen und Gnade beschlossen:

Die Ablehnungsgesuche des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 3 gegen den Vorsitzenden Richter H , die Richter T und B sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. K und T und das Ablehnungsgesuch des Klägers zu 2 gegen den ehrenamtlichen Richter Dr. K werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A. Die Kläger waren in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in D , deren Träger die Beklagte und die Bauberufsgenossenschaft in Wuppertal sind, zunächst als Klinikärzte, später als Chefärzte beschäftigt. Nach Erlaß der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung der Bundesneben Tätigkeitsverordnung (BNV) stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, das neue Ne-



bentätigkeitsrecht, vor allem die zwingende Regelung für die Entgeltbemessung bei ärztlichen Nebentätigkeiten gelte unmittelbar auch für die Kläger. Sie sollten für die Ausübung der Nebentätigkeit zusätzlich zum Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material ihres Arbeitgebers nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BNV einen Ausgleich dafür zahlen, daß sie sich diese Dinge ohne eigenes wirtschaftliches Risiko nutzbar machen können. Gegen diese Inanspruchnahme haben sich die Kläger in einem Vorprozeß, über den das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 7. November 1991 - 6 AZR 514 bis 516/89 - entschieden hat, mit Erfolg gewehrt. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesen Urteilen die Auffassung vertreten, die Bundesnebentätigkeitsverordnung gelte für die Kläger nicht, vielmehr müsse sich die Beklagte zur Änderung der Chefarztverträge der vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Änderungsregeln bedienen. Daraufhin sprach die Beklagte gegenüber den Klägern mit gleichlautenden Schreiben vom 23. Juni 1989 "Änderungskündigungen" aus. Dagegen haben die Kläger Klage auf Feststellung erhoben, daß die Kündigung des jeweiligen Chefarztvertrages im Zusammenhang mit der als Änderungskündigung bezeichneten Kündigung vom 23. Juni 1989 unwirksam sei und das Arbeitsverhältnis hierdurch nicht - weder ganz noch in bezug auf den Chefarztvertrag - aufgelöst worden sei, sondern zu unveränderten Bedingungen fortbestehe. Das Arbeitsgericht hat die Klagen, soweit sie ursprünglich auf die Feststellung des unveränderten Fortbestandes des gesamten Arbeitsverhältnisses, nicht nur des Chefarztvertrages, gerichtet waren, abgewiesen, im übrigen hat es nach den Klageanträgen erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die allein von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat der Senat das Urteil des



Landesarbeitsgerichts aufgehoben, das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Kläger beantragen nunmehr, den Tatbestand und andere Teile des Urteils des Senats vom 10. Dezember 1992 nach §§ 319, 320 ZPO zu berichtigen. Außerdem haben der Kläger zu 1 mit Schriftsatz vom 2. März 1993 und die Klägerin zu 3 mit Schriftsatz vom 26. Februar 1993 alle Richter des Senats, die am Urteil vom 10. Dezember 1992 mitgewirkt haben, abgelehnt. Das Ablehnungsgesuch des Klägers zu 2 im Schriftsatz vom 2. März 1993 beschränkt sich auf den ehrenamtlichen Richter Dr. K

Die Kläger haben geltend gemacht, die Position und Funktion des ehrenamtlichen Richters Dr. K lege die Besorgnis nahe, daß die erforderliche Unparteilichkeit nicht gesichert sei. Herr Dr. K sei Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall. Der von Herrn Dr. K vertretene Verband sei mit der Beklagten organisatorisch verflochten. Die Beklagte gehöre als Berufsgenossenschaft zum Bereich der Metallindustrie. Der Metall- und Elektroindustrieverband Nordrhein-Westfalen habe sämtliche in den Selbstverwaltungsorganen der Beklagten tätigen Arbeitgebervertreter entsandt, u. a. den Vorstandsvorsitzenden der Beklagten, Herrn H . Herr Dr. K sei sowohl Präsident des Metall- und Elektroindustrieverbandes Nordrhein-Westfalen als auch Vizepräsident des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall und damit unmittelbarer Vorgesetzter des ehrenamtlichen Richters Dr. K . Durch diese Personalunion bestünden unmittelbare Einflußmöglichkeiten. Wie eng die Verflechtung zwischen dem Arbeitgeberverband und der Beklagten sei, werde auch dadurch deutlich, daß der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Be-



klagen, Herr B , zugleich Geschäftsführer des Landesverbandes des Arbeitgeberverbandes Metall- und Elektroindustrie e. V. sei und der Hauptgeschäftsführer der Beklagten einer der Autoren der vom Arbeitgeberverband Metall in Köln herausgegebenen Schriftenreihe "Arbeitssicherheit" sei. Als leitender Funktionär des Arbeitgeberverbandes habe sich der ehrenamtliche Richter Dr. K für die Interessen der Mitgliedsbetriebe der Beklagten einzusetzen, die zugleich dem von ihm vertretenen Arbeitgeberverband angehörten. Aufgrund seiner Funktion sei er am Ausgang des Rechtsstreits interessiert, zumal die Beklagte geltend gemacht habe, die Kläger erhielten Mehreinnahmen, die ihnen aufgrund der Bundesnebenberufungsverordnung nicht zustünden, zu Lasten der auch kleinen und mittleren Mitgliedsunternehmen, die wiederum diese erhöhten Aufwendungen in ihre ohnehin äußerst schwierige Preiskalkulation aufnehmen müßten. Mit dem ehrenamtlichen Richter Dr. K habe die Beklagte einen Verbindungsmann im Richterkollegium und dadurch unmittelbaren Einfluß auf die Urteilsfindung gehabt. Herr Dr. K sei einer Partei im Sinne des § 41 Nr. 1 ZPO gleichzusetzen und damit von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Jedenfalls bestehe die Befangenheit.

Der Kläger zu 1 und die Klägerin zu 3 haben die Ablehnung der übrigen an der Entscheidung beteiligten Richter darauf gestützt, daß bei ihnen zumindest der Eindruck bestehe, die übrigen Senatsmitglieder hätten in der Beratung eine nicht mehr korrigierbare Beeinflussung durch Herrn Dr. K erfahren. Es müsse unterstellt werden, daß Herr Dr. K , der aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit ein erfahrener Verhandlungsführer



sei, bei der Beratung seine Interessen nachhaltig vertreten habe. Hinzu komme, daß der Senat statt die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, über eine Reihe von Tatsachen selbst entschieden habe und bei seiner Beurteilung, daß keine Änderungskündigung vorliege, von den Urteilen des Sechsten Senats vom 7. November 1991 - 6 AZR 514 bis 516/89 - abgewichen sei, ohne den Großen Senat anzurufen oder sich mit der Rechtskraftwirkung dieser Urteile auseinanderzusetzen.

Der ehrenamtliche Richter Dr. K hat in seiner dienstlichen Äußerung erklärt, daß weder die beklagte Berufsgenossenschaft noch Dritte jemals versucht hätten, sein Verhalten als Richter zu beeinflussen. Der Vorsitzende Richter H, der Richter B und der ehrenamtliche Richter T haben ausgeführt, daß sie ihre Überzeugung unvoreingenommen ohne die von den Klägern vermutete Beeinflussung durch den ehrenamtlichen Richter Dr. K bilden konnten. Eine dienstliche Äußerung des Richters T ist nicht eingeholt worden. Er ist zwischenzeitlich in Ruhestand getreten.

B. Die Ablehnungsgesuche des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 3 sind unzulässig, soweit sie den Richter T betreffen; im übrigen sind die Ablehnungsgesuche der Kläger unbegründet.

I.1. Die Ablehnungsgesuche sind formgerecht unter Glaubhaftmachung der Ablehnungsgründe (§ 44 ZPO) eingereicht worden. Sie richten sich nicht gegen das Gericht als Ganzes, sondern gegen die namentlich bezeichneten Richter des Zweiten Senats.



2. Die Kläger haben ihr Recht, die Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, nicht nach § 43 ZPO verloren; denn sie haben durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht, daß ihnen und ihren Prozeßbevollmächtigten erst nach Urteilsverkündung die geltend gemachten Ablehnungsgründe bekannt wurden.

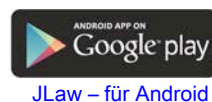
3. Obwohl der Senat im Urteil vom 10. Dezember 1992 - 2 AZR 269/92 - eine den Rechtsstreit beendende, unanfechtbare Entscheidung getroffen hat, können die Kläger noch Ablehnungsanträge stellen. Die Ablehnung eines Richters ist auch im Urteils- und Tatbestandsberichtigungsverfahren nach §§ 319, 320 ZPO zulässig, weil die Vorschriften der §§ 42 ff. ZPO für alle Verfahrensabschnitte gelten, in denen eine Ausübung des Richteramtes in Betracht kommt (vgl. BGH Urteil vom 3. Oktober 1962 - V ZR 212/60 - LM Nr. 4 zu § 42 ZPO = NJW 1963, 46; OLG Frankfurt am Main Beschluß vom 9. Mai 1979 - 3 W 5/79 - MDR 1979, 940). Bei der Entscheidung über einen Tatbestandsberichtigungsantrag kann sich das Gericht zwar nur auf die persönliche Erinnerungen der einzelnen Richter und etwaige Notizen stützen. Hierbei sind die Richter aber nicht als Zeugen tätig, sondern treffen eine gerichtliche Entscheidung.

4. Das Rechtsschutzinteresse des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 3 an der Entscheidung über ihr Ablehnungsgesuch ist nicht schon deshalb entfallen, weil sie alle am Urteil mitwirkenden Richter abgelehnt haben, nach § 320 Abs. 4 ZPO an der Entscheidung über die Tatbestandsberichtigung aber nur die Richter mitwirken können, die auch bei dem Urteil mitgewirkt haben, so daß bei erfolgreicher Ablehnung aller Richter eine Tatbestandsberich-



tigung nicht mehr erfolgen kann (vgl. BAG Urteil vom 5. Februar 1970 - 2 AZR 242/69 - AP Nr. 2 zu § 320 ZPO, zu I der Gründe). Im Gegensatz zu der Fallgestaltung, die dem Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 9. Mai 1979 (aaO) zugrunde lag, muß über die Ablehnung aller Senatsmitglieder nicht einheitlich entschieden werden. Während die Ablehnung des ehrenamtlichen Richters Dr. K auf seine berufliche Stellung und die organisatorischen Beziehungen zur Beklagten gestützt worden ist, sollen die übrigen Richter deshalb befangen sein, weil Herr Dr. K auf sie Einfluß genommen habe. Da die Ablehnung im vorliegenden Fall auf unterschiedlichen Gründen beruht, ist eine unterschiedliche Entscheidung hinsichtlich der einzelnen abgelehnten Richter denkgesetzlich nicht ausgeschlossen.

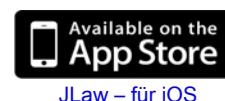
5. Soweit die Ablehnungsgesuche des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 3 den zwischenzeitlich in Ruhestand getretenen Richter T betreffen, fehlt jedoch das Rechtsschutzbedürfnis. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit dient dazu, diesen Richter an der weiteren Mitwirkung in dem betreffenden Verfahren zu hindern. Der Richter soll an der Behandlung einer einzelnen Sache, an der er nach der Zuständigkeitsregelung in der Geschäftsverteilung mitzuwirken hat, nicht teilnehmen, wenn Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen. Durch die Möglichkeit, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, soll der Gefahr, daß unsachliche Beweggründe bei der Rechtsprechung eine Rolle spielen könnten, begegnet werden. Dementsprechend ist es nicht zulässig, einen Richter abzulehnen, der mit der zu behandelnden Sache nicht mehr befaßt sein kann (vgl. OLG Hamburg Beschluß vom 28. April 1910, OLGE 21, 68, 69; BayObLG



Beschluß vom 3. Juli 1986 - BReg 3 Z 26/86 - BayObLGZ 86, 249, 250 f.; Thomas/Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 42 Rz 7). Dies gilt allenfalls dann nicht, wenn gegen das die Instanz abschließende Urteil, an dem der Abgelehnte mitgewirkt hat, noch ein Rechtsmittel gegeben ist (vgl. BayObLG Beschluß vom 26. August 1985 - BReg 3 Z 25/85, 39/85 und 40/85 - BayObLGZ 85, 307; BayObLG Beschluß vom 3. Juli 1986, aaO; BayObLG Beschluß vom 21. Januar 1988 - BReg 3 Z 193/87 - MDR 1988, 500; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 42 Rz 4). Bei einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

II. Soweit die Ablehnungsgesuche zulässig sind, haben sie in der Sache keinen Erfolg.

1. Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, auch abgelehnt werden. Entgegen der Ansicht der Kläger ist der ehrenamtliche Richter Dr. K jedoch nicht nach § 41 Nr. 1 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen. Herr Dr. K ist weder Partei des Rechtsstreits gewesen noch kann er einer Partei gleichgestellt werden. Das Urteil wirkt nicht unmittelbar für und gegen ihn. Die Aufzählung der Ausschlussgründe in § 41 ZPO ist erschöpfend und gestattet keine entsprechende Anwendung (herrschende Meinung; BGH Urteil vom 4. Dezember 1989 - RiZ (R) 5/89 - NJW 1991, 425, zu 1 a der Gründe; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 50. Aufl., § 41 Anm. 1 b; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 41 Rz 6; Thomas/Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 41 Rz 1, Zöllner/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 41 Rz 1). Im übrigen fehlt auch eine den Ausschlie-



Bungsgründen vergleichbare Fallgestaltung, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen würde.

2. Nach § 42 Abs. 2 ZPO setzt die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit einen Grund voraus, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dabei muß es sich um einen objektiven Tatbestand handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger und besonnener Überlegung die Befürchtung aufkommen lassen kann, der Richter stehe den Parteien oder dem Gegenstand des Rechtsstreits nicht sachlich und unvoreingenommen gegenüber. Die vom Ablehnenden geltend gemachten Tatsachen müssen aus der Sicht einer vernünftig und besonnen abwägenden Partei begründete Zweifel in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters auslösen. Ein derartiger Sachverhalt liegt nicht vor.

a) Zwischen dem ehrenamtlichen Richter Dr. K und der Beklagten bestehen keine unmittelbaren oder derart engen mittelbaren Beziehungen, daß berechtigte Zweifel an der Neutralität und Distanz des ehrenamtlichen Richters Dr. K begründet sind. Für die Besorgnis der Befangenheit reicht es nicht aus, daß sämtliche Arbeitgebervertreter der Beklagten vom Metall- und Elektroindustrieverband Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen wurden, sie zum Teil bei diesem Arbeitgeberverband beschäftigt sind, der Hauptgeschäftsführer der Beklagten einer der Autoren der vom Arbeitgeberverband Metall in Köln herausgegebenen Schriftenreihe "Arbeitssicherheit" ist und der Präsident des Arbeitgeberverbandes des Metall- und Elektroindustrieverband Nordrhein-Westfalen gleichzeitig auch Vizepräsident des Arbeitgeberverbandes Gesamt-



metall ist, bei dem der ehrenamtliche Richter Dr. K beschäftigt ist. Hierdurch ist weder der Arbeitgeberverband Gesamtmetall noch der ehrenamtliche Richter Dr. K mit der Beklagten "organisatorisch verflochten". Die Berufsgenossenschaften sind rechtlich selbständige juristische Personen mit einer eigenständigen Organisation. Herr Dr. K selbst stand in keiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zur Beklagten. Auch dadurch, daß Herr Dr. K sowohl Präsident des Metall- und Elektroindustrieverbandes Nordrhein-Westfalen als auch Vizepräsident des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall ist, wird keine Verbindung zwischen Herrn Dr. K und der Beklagten hergestellt, zumal Herr Dr. K kein Ehrenamt bei der Beklagten ausübt.

b) Die Besorgnis der Befangenheit des ehrenamtlichen Richters Dr. K läßt sich auch nicht daraus ableiten, daß die Argumentation der Beklagten den Interessen der im Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen organisierten Arbeitgeber entsprach. Wie das Bundesarbeitsgericht in den Beschlüssen vom 13. Januar 1968 (- 1 ABR 2/67 - AP Nr. 2 zu § 41 ZPO) und vom 18. Oktober 1977 (- 1 ABR 2/75 - AP Nr. 3 zu § 42 ZPO) ausgeführt hat, geht der Gesetzgeber bei der Regelung des § 43 Abs. 1 ArbGG erkennbar davon aus, daß von den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen in aller Regel solche Personen als Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit vorgeschlagen werden, die der vorschlagenden Vereinigung oder einem ihm angeschlossenen Verband angehören. Der Gesetzgeber erwartet von den aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen vorgeschlagenen Richtern, daß sie ungeachtet ihrer Stellung im sozialen Leben und ihrer Mitglied-



schaft in den vorschlagenden Verbänden und ohne Rücksicht auf die Belange dieser Vereinigungen ihr Richteramt sachgerecht wahrnehmen. Dies gilt auch für die Funktionäre einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes in einem Rechtsstreit, der die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dieser Vereinigungen berührt.

c) Noch weniger ist die Besorgnis gerechtfertigt, der ehrenamtliche Richter Dr. K habe die übrigen Mitglieder des Senats beeinflusst und "insoweit für das weitere Verfahren präjudiziert". Nicht nur die Berufsrichter, sondern auch die ehrenamtlichen Richter des Bundesarbeitsgerichts sind in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden und überzeugende juristische Argumente von parteilichen Einflußnahmen zu unterscheiden, zumal sie - wie auch hier - vor der Sitzung ein Votum des Berichterstatters zu den jeweiligen Rechtsstreitigkeiten erhalten.

d) Aus den von den Klägern gegen das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1992 erhobenen Angriffen läßt sich kein Ablehnungsgrund herleiten. Das Verfahren nach § 42 Abs. 2 ZPO dient allein dazu, die Beteiligten vor der Unsachlichkeit des Richters aus einem in seiner Person liegenden Grund zu bewahren. Dementsprechend kommt als Ursache für eine Parteilichkeit des Richters nicht seine für einen Beteiligten ungünstige und möglicherweise unrichtige Rechtsauffassung in einem früheren Verfahren in Betracht. Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist kein geeignetes Mittel, sich gegen unrichtige oder für unrichtig gehaltene Rechtsauffassungen eines Richters zu wehren, es sei denn, die mögliche Fehlerhaftigkeit beruhte auf einer unsachli-



chen Einstellung des Richters oder auf Willkür (BAG Beschluß vom 29. Oktober 1992 - 5 AZR 377/92 - EzA § 42 ZPO Nr. 3 = DB 1993, 283 = NZA 1993, 238 ff. = NJW 1993, 879 = MDR 1993, 383, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Tatsachen, die auf eine unsachliche Einstellung der abgelehnten Richter oder gar auf Willkür hindeuten, sind jedoch nicht vorgetragen.

aa) Der Senat hatte keine Veranlassung zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Er ist ausgehend vom unstreitigen oder für unstreitig erachteten Sachverhalt aufgrund rechtlicher Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kläger die von der Beklagten erstrebte Änderung ihrer Chefarztverträge aus Billigkeitserwägungen (§ 315 BGB) hinnehmen müssen. Unter anderem hat er darauf hingewiesen, daß es nicht um einen Eingriff in vertraglich gesicherte Bestandteile des Hauptamtes der Kläger, sondern nur im Nebentätigkeitsbereich gegangen sei, in dem ein, wenn auch nicht unbeachtlicher Zusatzverdienst erzielt werde, daß eine Anpassung, die durch gesetzliche Vorschrift für die Beamten vorgeschrieben sei, auch für Angestellte im öffentlichen Dienst nicht unangemessen sei und daß nicht zuletzt wegen des Gebots sparsamer Haushaltsführung die von der Beklagten auf Weisung des Bundesversicherungsamtes angestrebte Vertragsanpassung angesichts der von den Klägern akzeptierten Bestimmungsklausel in den Chefarztverträgen nicht als unbillig anzusehen sei.

bb) Entgegen der Ansicht der Kläger lagen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 ArbGG für die Anrufung des Großen Senats nicht vor. Der erkennende Senat ist in seinem Urteil vom 10. Dezember



1992 nicht von den Urteilen des Sechsten Senats vom 7. November 1991 - 6 AZR 514 bis 516/89 - abgewichen. In diesen Urteilen hat der Sechste Senat darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber zwischenzeitlich von der in den Chefarztverträgen vorgesehen Möglichkeit der Änderungskündigung Gebrauch gemacht hatten. In den Chefarztverträgen war der Ausdruck "Kündigung" gebraucht worden. Der Sechste Senat hat diesen Ausdruck übernommen, jedoch nicht näher geprüft, ob das in den Verträgen als Kündigung bezeichnete Gestaltungsmittel als Änderungskündigung im Sinne des § 2 KSchG anzusehen ist. Darauf ist es in den vom Sechsten Senat entschiedenen Fällen auch nicht angekommen, so daß insoweit keine seine Entscheidungen tragende Rechtsauffassung vorliegt.

cc) Auch die von den Klägern gerügten, wirklichen oder vermeintlichen offenbaren Unrichtigkeiten reichen nicht aus, die Unparteilichkeit der Richter in Frage zu stellen. Ob die gestellten Urteils- und Tatbestandsberichtigungsanträge zulässig und begründet sind, spielt für die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche keine Rolle.

Kremhelmer

Dr. Wittek

Dr. Rost

Wisskirchen

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

